

STADT LAHR

Bebauungsplan KÄHNERGASSLE, 3. Änderung

Satzung

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz und von § 111 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in der öffentlichen Sitzung am 12. Sept. 83 die 3. Änderung des Bebauungsplanes KÄHNERGASSLE als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4 Ziffer 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan KÄHNERGASSLE, rechtsverbindlich geworden am 15.1.1960.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes und der Bebauungsvorschriften nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Geltungsbereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung 1:1000 vom 29.3.1983,
2. Bebauungsvorschriften vom 29.3.1983.

Beigefügt sind:

- Übersichtsplan 1:1500,
- Begründung vom 29.3.1983.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Lahr, den 12. September 1983

DER OBERBÜRGERMEISTER



Lietz
(Dietz)

Der Bebauungsplan wurde am 8.2.1984 rechtsverbindlich.

Lahr, den 8.2.1984
STADTPLANUNGSAMT

Müller

(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 11. Jan. 1984



Freiburg